



Emschergenossenschaft • Postfach 10 11 61 • 45011 Essen

Der Präsident
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

An die Vorsitzende des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Frau Marie-Luise Fasse

Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen
Telefon (02 01) 104-0
Telefax (02 01) 104-22 77
<http://www.emschergenossenschaft.de>

Königswei 29, 44137 Dortmund
Telefon (02 31) 91 51-0
Telefax (02 31) 91 51-2 77

Commerzbank Essen 120 0039
BLZ 360 400 39
Sparkasse Essen 203 729
BLZ 360 501 05



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
12-RE

Bearbeiter
Herr Kamp

Ruf
104-2112

Fax
-2805

Tag
25.01.2005

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG)
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/6348**

Sehr geehrter Herr Schmitt,
sehr geehrte Frau Fasse,

wir möchten uns zunächst für die Möglichkeit der Beteiligung an der Anhörung zum oben genannten Gesetzesvorhaben am 01.02.2005 in Ihrem Hause ganz herzlich bedanken.

Geme nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Vorfeld zum Gesetzentwurf der Landesregierung gemäß Drucksache 13/6348 Stellung zu nehmen.

Dazu im Einzelnen:

I. § 4 Abs. 3 Nr. 3 (Eingriffe in Natur und Landschaft)

Wir schlagen für § 4 Abs. 3 Nr. 3 folgende Ergänzung vor:

... auf dem Rhein, sowie notwendige Unterhaltungsmaßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele und zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss, ..."

- 2 -

Begründung:

Die Maßnahmen sind auf der Grundlage von genehmigten/planfestgestellten Ausbautwürfen erforderlich, um den ökologischen Zielzustand und den ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluss zu erreichen/zu erhalten.

Diese Maßnahmen sind analog der bereits in Nr. 3 erwähnten Maßnahmen ebenfalls von der Eingriffsregelung frei zu stellen. Im Übrigen werden sie im Rahmen der Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne hinsichtlich Art und Umfang diskutiert und verabredet. Die Landschaftsbehörden werden bei der Ausstellung der Gewässerunterhaltungspläne durch die jeweiligen Wasserbehörden beteiligt. Dadurch ist die Durchführung unnötiger Maßnahmen ausgeschlossen.

II. § 4 a Abs. 6 Satz 1 LG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen)

Wir schlagen für § 4 a Abs. 6 Satz 1 folgende Modifizierung vor:

„Die nach § 6 Abs. 1 und 4 zuständigen Behörden können von dem Verursacher eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen, **soweit es sich bei dem Verursacher nicht um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt.**“

Begründung:

Die Stellung einer Sicherheitsleistung ist zumindest bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wie namentlich den sondergesetzlichen Wasserverbänden in Nordrhein-Westfalen als Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erforderlich, da diese nicht insolvenzfähig sind. Neben den erheblichen Kosten, die mit der Stellung einer Sicherheitsleistung verbunden wären, würde auf Seiten der zuständigen Behörde vermeidbarer Verwaltungsaufwand entstehen.

III. § 48 Abs. 1, neuer Satz 4 LG (Verzeichnisse, Kennzeichen, Bezeichnungen)

Wir schlagen vor, in § 4 Abs. 1 nach Satz 3 folgenden Satz 4 zu ergänzen:

„Die Verzeichnisse sind in angemessenen Zeitabständen im Internet zu veröffentlichen.“

Begründung:

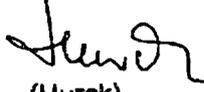
In der Gesetzesbegründung zur Neuregelung des § 48 wird erläutert, dass die Neuregelung die Vorschrift über die Verzeichnisse *zeitgemäß* korrigiert. Eine zeitgemäße Korrektur bedeutet jedoch auch die Nutzung neuer Medien, soweit sich diese bewährt haben. Das ist im Falle der Internet-Nutzung ohne Frage der Fall. Die Intention des Landesgesetzgebers, aus Gründen der Kostenersparnis auf eine Veröffentlichung der Verzeichnisse zu verzichten, steht hierzu nicht im Widerspruch. Das Einstellen der Daten ins Internet dürfte ohne zählbaren Mehraufwand mög-

- 3 -

lich sein, da diese Daten – zumindest größtenteils – mittlerweile in elektronischer Form bei den zuständigen Behörden vorhanden sind. Demgegenüber wird dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit durch eine solche Maßnahme in noch besserer Form Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.


(Hurck)

i.V.


(Kamp)